

- ob unter den Begriffen der ‚Gesetze‘ und der ‚Verordnungen‘ in Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV nur Rechtsvorschriften des Landes-, oder auch des Völkervertragsrechts zu verstehen sind⁹³⁶. Je nachdem ist die Voraussetzung dafür erfüllt, dass nicht nur das Landes-, sondern auch das Völkervertragsrecht der Normenkontrolle unterliegt⁹³⁷;
- ob völkerrechtliche Verträge im Landesrecht dann an die Stelle formeller Gesetze treten können, wenn ihre Durchführung den Erlass von Verordnungen bedingt. Dieser Gesichtspunkt bezieht sich auf den Bestand und Inhalt eines *völkervertragsrechtlichen Verordnungsrechts*, das neben dem landesrechtlichen steht⁹³⁸.

Die Rechtsnatur des Völkervertrags- im Landesrecht ist vor allem deshalb *kritisch*, weil es bei dieser Frage um die Voraussetzungen geht, unter denen das Völkervertrags- im Landesrecht angerufen und zur Geltung gebracht werden kann. Damit stehen ein weiteres Mal Gesichtspunkte der Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsinteressen der Einzelnen im Mittelpunkt.

936 Wie z.B. des Wirtschaftsvertragsrechts (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Bundesratsverordnungen, die in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge gelten). Siehe hierzu Gubser S. 21f. In seiner Praxis zur formellen Verfassungsmässigkeit des Völkervertragsrechts scheint der Staatsgerichtshof davon auszugehen, dass auch die in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden Schweizerischen Rechtsvorschriften einen Gegenstand der Normenkontrolle bilden können; siehe hierzu die folgende Fussnote sowie das 24. Kapitel Pkt. 2.

937 In StGH 1997/28, LES 3/1999 S. 152 hat der Staatsgerichtshof bestätigt, „auch Verordnungen des Schweizerischen Bundesrates, die aufgrund des Zollanschlussvertrages in Liechtenstein Anwendung finden“, im Rahmen einer „grosszügige(n) Praxis“ als „Verordnungen iS von Art 28 Abs 2 StGHG bezeichnet“ zu haben, was „grundsätzlich gerechtfertigt“ erscheine, nachdem „die Verwendung weiter Verordnungs- und Gesetzesbegriffe bei der Einleitung des Normenkontrollverfahrens Gewähr dafür bietet, dass das System der Normenkontrolle nicht ausgehöhlt wird“. Diese Praxis ist abzulehnen: Die Unterstellung des Wirtschaftsvertragsrechts unter die Normenkontrolle (Überprüfung der formellen oder der materiellen Verfassungsmässigkeit) geht über den verfassungs- und gesetzmässig festgelegten Kompetenzkatalog des Staatsgerichtshofes hinaus; siehe hierzu das 24. Kapitel Pkte. 3.1.1. und 3.2.2 sowie das 25. Kapitel Pkte. 3.1.1 und 3.2.1.

938 Siehe hierzu das 12. Kapitel.